

UNKLARE ZIELSETZUNG

Wovor soll die Jugend geschützt werden?

Wer im Bereich des Jugendschutzes arbeitet, kommt häufig in die Situation, sich für Filme oder Sendungen einsetzen zu müssen, obwohl sie nicht den persönlichen Geschmack treffen, man sie vielleicht sogar für ausgesprochen schlecht hält. Inhalte, die im Zusammenhang mit Jugendschutz diskutiert werden, haben oft nichts mehr mit den klassischen Themen des Jugendschutzes zu tun. Im Bereich der Gewaltwirkung, der Angsterzeugung oder der Vermittlung von Geschlechterrollen verfügt der Jugendschutz über eine plausible und differenzierte Spruchpraxis. Allerdings geht die Generalformel im Jugendschutzgesetz oder im Jugendmedienschutzstaatsvertrag als Grundlage für die Arbeit der Jugendschutzinstitutionen nicht auf konkrete Themenbereiche ein. Vielmehr wird allgemein von der Beeinträchtigung oder Gefährdung der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu selbstbestimmten oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gesprochen. Diese Formulierung lädt ein wenig dazu ein, alles als jugendschutzrelevant zu verstehen, was aus ethischer, politischer oder pädagogischer Position ein Verhalten bei Jugendlichen fördern könnte, welches dem jeweiligen Erziehungsziel entgegensteht.

Dass die Generalformel der Jugendschutzgesetze so weit gefasst ist, macht durchaus Sinn. Würde man die Themenbereiche auf die Darstellung von Gewalt oder Sexualität begrenzen, wäre der Jugendschutz beispielsweise gegenüber Inhalten machtlos, die hemmungslos für den Gebrauch illegaler Drogen werben. Niemand würde bestreiten wollen, dass jugendaffine Werbung für ein Verhalten, das gesetzlich verboten ist, als Entwicklungsbeeinträchtigung angesehen werden muss.

Gegenwärtig gibt es zwischen der FSF und der vom Staat bestellten Aufsicht, der KJM, unterschiedliche Positionen zu der Frage, ob Unterhaltungsformate, die in verschiedener Weise Schönheitsoperationen thematisieren, als entwicklungsbeeinträchtigend angesehen werden können. Dabei geht es um die unterschiedliche Einschätzung der Wirkungen einzelner Formate. Das MTV-Format *I Want a Famous Face* erzeugt nach Meinung der FSF-Ausschüsse beim Zuschauer eher eine kritische Haltung in Bezug darauf, ob für ihn selbst eine solche Operation in Betracht kommt. Die KJM dagegen sieht in den Protagonisten

schlechte Vorbilder und in der Sendung eine Werbung für die Chirurgie. Unabhängig von der Wirkungsüberlegung stellt sich allerdings die Frage, ob – eine werbende Wirkung einmal unterstellt – die Veränderung von Meinungen oder Verhaltensweisen jugendschutzrelevant sein kann, wenn diese in der Gesellschaft erlaubt sind. Als Pädagoge gebe ich der KJM insofern Recht, dass das Entwicklungsziel des Jugendalters idealerweise eine möglichst gelungene Selbstakzeptanz ist. Das Aussehen ist ein Teil der Persönlichkeit und der Identität, das man nicht leichtfertig verändern sollte. Aber: Schönheitsoperationen sind erlaubt – auch für Jugendliche, die Einwilligung der Eltern vorausgesetzt. Reicht die Beeinflussung in Richtung auf einen pädagogisch unerwünschten Standpunkt aus, um eine Sendung für Kinder und Jugendliche zu verbieten und in das Nachtprogramm zu verbannen? Kann man die *Darstellung* eines erlaubten Verhaltens als entwicklungsbeeinträchtigend ansehen, das *reale* Verhalten hingegen dulden?

Im Jugendschutz gilt es, zwischen der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und dem in Abs. 2 postulierten Schutzgedanken abzuwägen. Gesellschaftlich relevante Meinungen und Verhaltensweisen, die erlaubt sind, müssen nach unserer Überzeugung auch in den Medien verbreitet werden können, selbst wenn es sich um Positionen von Minderheiten handelt. Der Jugendschutz darf durch Sendezeitbeschränkungen nicht selbst Meinungsmacht erhalten, indem Kommissionen ihre inhaltliche Position zum Maßstab für ein gesellschaftliches Erziehungskonzept erheben. Wo wären da die Grenzen? Es scheint jedenfalls dringend notwendig, dass die beteiligten Institutionen miteinander darüber nachdenken, welche Aufgaben, aber auch welche Grenzen dem Jugendschutz im Rahmen unserer Verfassung zugeordnet sind.

Ihr Joachim von Gottberg